

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 110.

Dienstag den 19. April.

1864.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Gartengrundstücken, welche die darauf befindlichen Bäume seit vorigem Herbst noch nicht von den Raupen-
nestern säubern lassen, werden angewiesen, dies nunmehr längstens bis zum **23. April d. J.** zu bewirken.
Säumige werden durch Strafauflagen, nach Befinden sonstige Zwangsmaßregeln zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit angehalten
werden. — Leipzig, den 18. April 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollsack.

Geschäftsbericht des Leipziger Handelsgerichtes auf das Jahr 1863.

Die Thätigkeit des Handelsgerichtes erstreckt sich auf

- I. die Erledigung streitiger Rechtsfachen,
- II. die Erledigung nicht streitiger Rechtsfachen (Sachen der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu welchen auch die Firmensachen gehören).

Zu I. Diese Sachen zerfallen in Handels- und Wechselsachen.

1) Handelsfachen.

Dieselben waren theils

- a. solche, welche beim Leipziger Handelsgerichte selbst anhängig gemacht wurden, theils
- b. solche, welche in Gemäßheit §. 12 der Ausführungsverordnung zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche an das Handelsgericht, als Spruchbehörde von den Gerichtsamtern eingeschendet wurden. In derartigen Sachen wurden von dem Handelsgericht 34 Erkenntnisse abgefaßt.

Dagegen waren Sachen der unter a bezeichneten Art im Ganzen 1005, und zwar

- Sachen mit einem Streitobject unter oder bis zu 100 fl 740,
vergleichen über 100 fl 223,
vergleichen von unbestimmtem Werthe 42.

Von diesen 1005 Sachen wurden 918 erledigt; 87 dagegen gelangten als unerledigt in das neue Jahr hinüber. In jenen 918 Sachen wurden

199 Erkenntnisse abgefaßt (außer dem wurden in solchen Sachen, welche aus dem Jahre 1862 und früheren Jahren in das Jahr 1863 gelangt waren, während des letzteren 49 Erkenntnisse abgefaßt),

390 Vergleiche gestiftet (in manchen Sachen wurde sowohl Erkenntniß abgefaßt als auch, später oder früher, ein Vergleich abgeschlossen),

80 Zahlungsgebote erlassen (von denen 66 ohne Widerspruch verblieben).

305 Sachen fanden aus andern Ursachen, insbesondere dadurch ihre Erledigung, daß Kläger die Klage zurücknahmen oder doch nicht fortstellten. Unter den Erkenntnissen befand sich ein solches, in welchem in Gemäßheit Art. 27 des Handelsgesetzbuches der Beklagte verurtheilt wurde, sich des sich zu Schulden gebrachten Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma in Zukunft bei Strafe zu enthalten. Es fand auch die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in Gemäßheit des angeführten Artikels auf Antrag Klägers statt.

Zu 2. Neue Wechselsachen wurden 839 anhängig, und zwar Sachen mit einem Streitobjecte unter oder bis zu 100 fl 513,
vergleichen über 100 fl 326.

Von diesen 839 Sachen wurden 827 erledigt, 12 gelangten als unerledigt in das neue Jahr hinüber.

In jenen 839 Sachen wurden 332 Erkenntnisse abgefaßt (außerdem wurden in solchen Sachen, welche aus dem Jahre 1862 in das Jahr 1863 gelangt waren, während des letzteren 43 Erkenntnisse abgefaßt),

149 Vergleiche gestiftet (in manchen Sachen wurde sowohl ein Erkenntniß abgefaßt als auch, später oder früher, ein Vergleich abgeschlossen),

353 Sachen fanden aus andern Ursachen ihre Erledigung.

Die Erlassung von Zahlungsgeboten ist, wie unter Zustimmung des Königl. Appellationsgerichtes Leipzig im Laufe des Jahres und auch schon früher vom Handelsgerichte ausgesprochen wurde, wegen Schuldsforderungen, welche auf Wechselln beruhen, nicht statthaft.

Zu 1 und 2. Es wurden somit überhaupt

623 Erkenntnisse abgefaßt und

539 Vergleiche gestiftet.

Die hierauf gerichtete Thätigkeit des Handelsgerichtes war theils a. eine collegialische, d. h. unter Beiwohnung der kaufmännischen Handelsrichter, theils b. eine einzelrichterliche.

Zu a. Es wurden 105 Terminsitzungen und 36 Verspruchsitzungen abgehalten. In jenen 105 Sitzungen kamen 652 Sachen zur Verhandlung:

69 davon wurden durch sofortiges Erkenntniß entschieden, in 330 Sachen wurde ein Vergleich gestiftet, = 37 machten die Parteien die Entscheidung von Leistung eines compromissarischen Eides abhängig; 152 Sachen wurden zum Verfahren und zu späterer Entscheidung verwiesen,

in 37 Sachen wurde der Termin prorogirt, 9 Klagesachen wurden zurückgenommen und in 18 Sachen mußte der Kläger zur Anstellung schriftlicher Klage an Stelle seines ungenügenden mündlichen Anbringens verwiesen werden.

In den 36 Verspruchsitzungen gelangten 175 Sachen (159 aus dem Jahre 1863), die übrigen aus früherer Zeit) zur Entscheidung, in 70 Sachen wurden die Beklagten pure verurtheilt,

= 6 Sachen dagegen pure freigesprochen,

= 16 Sachen die Klagen abgewiesen,

= 50 Sachen die Entscheidung von Leistung eines oder mehrerer Eide,

= 7 Sachen von Führung einer Bescheinigung abhängig gemacht, = 26 Sachen war die Entscheidung gemischten Inhalts.

Zu b. Zu der einzelrichterlichen Thätigkeit gehört auch die auf die Proceßleitung und insbesondere die auf das Executionsverfahren bezügliche. Betreffs der ersteren ist Folgendes zu bemerken:

Es wurden 5836 schriftliche Ausfertigungen erlassen,

3772 mündliche Ladungen und

1396 Realcitationen (Holung der Person des Beklagten durch den Gerichtsdienner an Gerichtsstelle) verfügt;

das Executionsverfahren war theils gegen das Vermögen, theils gegen die Person des Schuldners (durch Anlegung der Haft) gerichtet. Die Vermögensexecution wurde in 377. Sachen verfügt;

in 85 Sachen war sie erfolglos, weil die Schuldner kein zur Hilfsvollstreckung geeignetes Vermögen besaßen (60 Sachen) oder weil sie sich nicht mehr in Leipzig aufhielten (25 Sachen),

= 60 Sachen wurde der Antrag auf Execution von den Gläubigern zurückgezogen,

= 111 Sachen wurde vor oder bei der Execution von den Schuld-
nern Zahlung geleistet,

= 121 Sachen wurde zur Auspfändung verschritten; bei einem verhältnißmäßig geringen Theile derselben wurden die